

EHRfurcht



Satzung des Vereins “EHRfurcht”

Initiative zur tiergestützten Rehabilitation

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **EHRfurcht**.
Der Sitz des Vereins: Dorfstr. 7, 14822 Mühlenfließ, OT Niederwerbig.
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist nach § 52 AO die Förderung der Hilfe für Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene sowie der Soldaten-, Reservisten- und Veteranenbetreuung sowie die Förderung der mildtätigen Zwecke im Sinne des § 53 AO.

Ziel ist es verschiedene Projekte, die durch tiergestützte Rehabilitationsmaßnahmen für die Inklusion von PTBS Betroffenen und deren Angehörigen agieren, vielfältig zu unterstützen. Durch das Engagement ziviler Unterstützer stärkt es den gesellschaftlichen Zusammenhalt und fördert das Vertrauen in die Streitkräfte und andere Hilfsorganisationen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die organisatorische und finanzielle Unterstützung der tiergestützten Rehabilitationsmaßnahmen
 - Proaktive Suche nach Sponsoren, Verbänden und Stiftungen
 - Organisation und Koordination verschiedener Maßnahmen am Vereinssitz sowie Außerhalb
- Schaffung von Hilfsangeboten und Informationen, für aktive und ehemalige Soldaten der Bundeswehr, sowie ihren Angehörigen, die unter Anpassungsstörungen, Angstzuständen und Depressionen, einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) oder anderen psychischen Folgen ihrer Bundeswehreinsätze leiden.
 - Vernetzung mit den Hilfsorganisationen gleicher Zielstellung zwecks Austausches von inhaltlichen Themen und Kontakten
 - Schaffung von Hilfsangeboten wie z.B. telefonische Beratung sowie Weiterleitung der Anfragen und Bedarfe an entsprechende Fachberatungsstellen oder Institutionen



- Gründung, Planung, Förderung und Unterstützung tiergestützter Rehabilitationsmaßnahmen für betroffene Soldaten und deren Angehörige, angelehnt an die Teamarbeit in der Natur (Forstarbeit, Pferderücken, Holzarbeit, Möbelbau,...)
 - Anlage „EHRfurcht Seminarangebot am Vereinssitz“
- Aufbau von bundesweiten Angeboten für Betroffene und deren Angehörige für die Begegnung und den gegenseitigen Austausch
 - Aktive Suche analoger Angebote zwecks überregionaler Vernetzung
- Unterstützung bei der therapeutischen Versorgung durch Kooperationen mit Ärzten, Kliniken und Dienstleistern
 - Regelmäßiger Kontakt mit zuständigen Ärzten und Kliniken zwecks Austausches und Weiterleitung an die Programme und Angebote der Gesundheitsinstitute
- Einsatz für die Anerkennung der Einsatz-Veteranen und deren Familien in Gesellschaft und Politik und einem respektzeugenden Umgang mit den Betroffenen
 - Platzierung der Thematik in unterschiedlichen Bereichen, Veröffentlichung der Berichte auf sozialen Medien, Kontakt zu verschiedenen Presseeinrichtungen, proaktives Werben auf mehreren Ebenen zum Thema PTBS
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, um auf verschiedene Themen der Einsatz-Veteranen und deren Familien aufmerksam zu machen
 - s. oben

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Obigen Zweck und Aufgabe verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Weise im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft, Erwerb

Die Mitgliedschaft besteht aus:

- Ordentlichen Mitgliedern
- Fördermitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, sich zu den Zielen des Vereins bekennen und bereit sein, sich für seine Zwecke einzusetzen.



Natürliche und juristische Personen, Unternehmen sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts können fördernde Mitglieder werden.

Der Vorstand kann Personen, die sich um die Förderung der Vereinszwecke besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung der Jahresbeiträge entbunden.

Mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft wird die Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag erworben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angeufen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung aus wichtigen Gründen bei Zweidrittelmehrheit oder durch Tod. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.

Ist ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr mit seinem Beitrag im Rückstand geblieben, erlischt die Mitgliedschaft durch Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an Abstimmungen bei der Mitgliederversammlung sowie zur Stellung von Anträgen.

Bei Veranstaltungen, Ausstellungen, Veröffentlichungen und anderen Tätigkeiten werden den Mitgliedern Vorzugsrechte eingeräumt.

Die Mitglieder sind zur Beachtung der vom Verein erlassenen Satzung und Beschlüsse sowie zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.

§ 5 Beiträge, Mittel

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, öffentlichen Zuwendungen und Spenden.

Ordentliche Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag, der in der Beitragsordnung festgelegt wird und der den voraussichtlichen Aufwendungen des Vereins entspricht.

Fördermitglieder zahlen über den Jahresbeitrag hinaus freiwillig eine von der Mitgliederversammlung vorgeschlagene, nach bestimmten Kriterien gestaffelte Mindestsumme als Spende. Für Spenden wird eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben.



§ 6 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt nach Ablauf dieser Frist bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand besteht aus vier Personen. Er wird gebildet aus:

- **dem/der Vorsitzenden**
- **dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden**
- **dem/der Kommunikationsvorstand**
- **dem/der Finanzvorstand**

Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf eine(n) Geschäftsführer(in) bestimmen, der/die die Geschäfte des Vereins hauptamtlich gegen Entgelt führt, soweit dies das Vereinsvermögen, gebildet aus den Mitgliederbeiträgen und Spenden, zulässt.

Der geschäftsführende Vorstand ist zweimal jährlich von dem/der Vorsitzenden einzuberufen oder wenn mindestens drei seiner Mitglieder eine Sitzung beantragen.

Der geschäftsführende Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der/die Vorsitzende(r) beruft und leitet die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes und ggf. des künstlerischen Beirates sowie die Mitgliederversammlung.

Ist der/die Vorsitzende(r) verhindert, vertritt der/die Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) Verein.

Der/die Finanzvorstand besorgt die Einziehung der Beiträge und Begleichung der Ausgaben. Er/sie hat jährlich Rechnung zu legen und einen Voranschlag zu stellen.

Der/die Kommunikationsvorstand besorgt die Führung der Protokolle und des Mitgliederzeichnisses, den Schriftverkehr, die Verwaltung der Schriftsachen sowie die Ausführung der Beschlüsse, soweit ihm/ihr dies seitens des/der Vorsitzenden übertragen worden ist.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Wahlperiode ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl. Das zu gewählte Vorstandsmitglied bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft im Vorstand gilt für die Dauer der verbleibenden Wahlperiode.

Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- ggf. die Einberufung von Beiräten
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Erstellung und Vorlage des Jahres- und Kassenberichts



Zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 Abs.2 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder in gemeinschaftlichem Handeln berechtigt, wobei einer der unterzeichnenden Vorstandsmitglieder der/die Vorsitzende(r) oder sein/ihr(e) Stellvertreter(in) sein muss.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung durch den Vorstand an die Mitglieder hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin zu erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder eine solche schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes einschließlich des/der Vorsitzenden, des/der Stellvertretenden Vorsitzenden und des/der Finanzvorstands
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Kassenberichts des Finanzvorstands sowie dessen Entlastung bzw. Genehmigung
- die Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- Ausschluss von Mitgliedern
- Festsetzung der Satzung bzw. deren Änderungen und über die Auflösung des Vereins

§ 8 Beiräte

Der Vorstand kann bei Bedarf zu seiner Beratung fach- und projektbezogene Beiräte berufen, deren Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise vom Vorstand im Einzelnen festzulegen ist.

Die Beiräte beraten den Vorstand und übernehmen repräsentative Aufgaben.

Aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen tragen sie zur Erfüllung der Vereinsziele bei. Sie gewähren dem Vorstand fachliche Unterstützung und bilden aus aktuellen Anlässen kurzfristig Arbeitsgruppen.

§ 9 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist von dem/der Kommunikationsvorstand Protokoll zu führen. Die Protokolle sind von dem/der Kommunikationsvorstand und zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, welches von dem/der Kommunikationsvorstand und zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.



§ 10 Satzungsänderungen

Sämtliche Satzungsänderungen, auch Zweckänderungen, können nur in der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden und sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen, Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 11 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für einen Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Bund Deutscher EinsatzVeteranen e.V., Unter der Linden 21, 10117 Berlin, zwecks Verwendung für Förderung der Soldaten-, Reservisten- und Veteranenbetreuung.